



REPUBLIC ÖSTERREICH
Oberlandesgericht Wien
Der Präsident

Jv 12.591-2/93

Betrifft	ZL	60-GE/19.93
Datum:	10. SEP. 1993	
Verteilt	10. Sep. 1993 Rei	

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr. Bräuer

Parlament
W i e n

Wien, am

8. 9. 1993

Schmerlingplatz 11

Justizpalast

A-1016 Wien

Briefanschrift

A-1016 Wien, Postfach 58

Telefon

0 22 2/52 1 52-0

Telefax 0 22 2/52 1 52-690

Sachbearbeiter

Klappe (DW)

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Gnadenverfahren neu geregelt wird;
Begutachtungsverfahren

Bezug: ZL. 578.014/1-II 3/93 des
Bundesministeriums für Justiz

Im Sinne des obigen Bezugserlasses übersende ich 25
Ausfertigungen der Stellungnahme des gemäß § 36 GOG zu-
sammengesetzten Senates des Oberlandesgerichtes Wien.

Dr. F e l z m a n n

Für die Richterkeit
der Ausfertigung!

Reitl



**REPUBLIK ÖSTERREICH
Oberlandesgericht Wien
Der Präsident**

Wien, am

Schmerlingplatz 9^{er} 1993
Justizpalast
A-1016 Wien

Jv 12.591-2/93

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 58

An das
Bundesministerium für Justiz
W i e n

Telefon
0 22 2/52 1 52-0
Telefax 0 22 2/52 1 52-690

Sachbearbeiter

Klappe (DW)

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gnadenverfahren neu geregelt wird;
Begutachtungsverfahren

Bezug: 578.014/1-II 3/93

Zu oben bezeichnetem Entwurf erlaube ich mir nachstehende

S t e l l u n g n a h m e

des Senates gemäß § 36 GOG beim Oberlandesgericht Wien vorzulegen:

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gnadenverfahren neu geregelt wird, wird grundsätzlich angemerkt, daß Gerichte nur mehr zur Stellungnahme zu einem Gnadengesuch (bzw. amtswegigen Gnadenantrag) aufgefordert werden "können", im übrigen aber gerichtliche Instanzen in Gnadenverfahren nicht mehr eingebunden sind, sohin praktisch ausgeschaltet werden! Dieser Vorschlag wird durchaus begrüßt, wenngleich gesetzestechnisch die Regelung dann nicht mehr Teil der StPO sein, sondern in einem eigenen Gesetz geregelt werden sollte.

Lediglich der Vollständigkeit halber wird darauf

.../2

- 2 -

hingewiesen, daß zweckmäßigerweise § 509 Z 2 des Entwurfes insoweit präzisiert werden sollte, als (auch) jenes Gericht zur Stellungnahme aufzufordern wäre, welches die Strafe im endgültigen Ausmaß festgesetzt hat. Weiters wäre eine Klarstellung dienlich, ob und inwieweit die im § 6 Abs. 1 StVG normierten Fristen durch eine neuерliche Aufforderung zum Strafantritt nach dem § 510 Abs. 3 des Entwurfes neuerlich zu laufen beginnen sollen.

Im übrigen soll angemerkt werden, daß Staatsanwaltsschaften wohl kaum Erhebungen günstiger durchführen werden können als die Beamten des Bundesministeriums für Justiz selbst, zumal sich beide der Sicherheitsbehörden bedienen werden müssen und die Tagebücher der Staatsanwaltschaft allein keine ausreichende Grundlage für eine (nicht auch aus dem Akt ersichtliche) Gnadenwürdigkeit sein werden.

Angeschlossen sind weiters die Stellungnahmen

1. des Präsidenten des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 24. 8. 1993,
2. des § 36 GOG-Senates des Jugendgerichtshofes Wien vom 30. 8. 1993,
3. des Richters des Bezirksgerichtes Innere Stadt Wien, Mag. Peter Nedwid vom 24. 8. 1993,
4. des Vizepräsidenten des Landesgerichtes Krems/D. vom 20. 8. 1993,
5. des Richters des Landesgerichtes St. Pölten, Dr. Peter Kotynski vom 18.8.1993 und
6. des Präsidenten des Landesgerichtes Wr. Neustadt vom 31. 8. 1993.

25 Ausfertigungen der Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates überendet.

Dr. F e l z m a n n

Für die Nachbereitung
der Anträge
Krämer

REPUBLIK ÖSTERREICH



Qu [] , 12591-2 /93

**Der Präsident des Landesgerichtes
für Strafsachen Wien**

Jv 5824-2/93

**Präsidium
Oberlandesgerichtes Wien**

Herrn

Eingel. am 26. AUG. 1993 ...Uhr...

1.....fach, mi.....dig.Al.....

..... Halbschriften

Präsidenten des Oberlandesgerichtes

W I E N

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem
das Gnadenverfahren neu geregelt wird -
Stellungnahme

Bezug: BMJ-Zl. 578014/1-II 3/93

Zum ob. Gesetzesentwurf wird folgende

S t e l l u n g n a h m e

erstattet:

Allgemeines:

Vorerst ist grundsätzlich festzuhalten, daß das Gnadenrecht ansich in der Tradition absoluter Monarchen wurzelt und demnach im gewaltenteiligen organisierten demokratischen Rechtstaat naturgemäß einen Fremdkörper bildet, zumal es in jedem Fall einen tiefen Eingriff in den Grundsatz der Trennung von Justiz und Verwaltung darstellt. Hält man aber die Beibehaltung des Gnadenrechtes als Korrelativ in Einzelfällen für

notwendig, so wäre es zweifellos der richtige (und unbedenkliche) Weg hier auf verfassungsgesetzlicher Grundlage ein Verfahren sui generis zu schaffen, bei dem der rechtsprechenden Staatsgewalt ein weitgehendes Mitwirkungsrecht, wenn nicht sogar ein Antragsrecht zukommen müßte. Es darf nämlich nicht übersehen werden, daß der Bundespräsident bei Ausübung des Gnadenrechtes gleichsam als richterliches Organ tätig wird. Nun sieht aber die Bundesverfassung – zweifellos aus gutem Grund – etwa in den Fällen, wo der Bundespräsident gesetzgeberisch tätig wird, ein weitgehendes Mitwirkungsrecht der Gesetzgebungsorgane vor, weshalb man konzenterweise wohl derartige Mitwirkungsrechte der unabhängigen Rechtsprechung auch bei Rechtsprechungsakten des Staatsoberhauptes normieren müßte.

Mit derartigen Erwägungen setzt sich der Entwurf allerdings gar nicht auseinander, sondern wählt vielmehr die – im Sinne des bisher Dargelegten zweifellos bedenkliche – Methode, die Durchführung des Gnadenrechtes als reines Verwaltungsverfahren auf einfachgesetzlicher Basis zu normieren. Ganz abgesehen von den aufgezeigten Bedenken wäre es aber in einem solchen Fall zweifellos angebracht dies in einem gesonderten Gesetz zu tun und nicht die Regelung in der für das gerichtliche Verfahren geltenden Strafprozeßordnung vorzunehmen. Das allein schon deshalb, um klar und eindeutig kundzutun, daß es sich bei den in Ausübung des Gnadenrechtes ergangenen Entscheidungen um solche handelt, die sich dem Einfluß der Gerichte entziehen. Im übrigen sei noch darauf verwiesen, daß auch schon bisher die dem Urteil zum Zwecke seiner Durchsetzung dienenden Verwaltungsverfahren großteils in eigenen Gesetzen und nicht in der StPO geregelt sind (StVG, GEG, StrafrechtG., TilgG.). Letztlich passen auch die im Entwurf vorgesehenen, teils detaillierten Regelungen und die häufigen Verweisungen auf andere Gesetze und Gesetzesstellen – wenn man schon auf diese Verweisungen nicht verzichten will – wohl besser in ein gesondertes Gesetz als in die StPO.

Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 507 StPO:

Die sogenannte "Klarstellung", daß ein Gnadenvorschlag nicht nur aus Anlaß eines Gesuches, sondern auch von Amts wegen erstattet werden

kann, muß im Gegensatz zu den erläuternden Bemerkungen als bedenklich bezeichnet werden, zumal hier offensichtlich ein zweifellos zu weitgehendes Recht der Verwaltung gegenüber der Rechtsprechung geschaffen werden soll. Warum der Ausschluß eines Gnadenvorschlages von Amts wegen verfassungsrechtlich bedenklich sein soll ist hingegen nicht ersichtlich, zumal die erläuternden Bemerkungen keinerlei Begründung für die apodiktische Behauptung enthalten. Mit der - zweifellos einer Diskussion würdigen - Möglichkeit, daß der Bundespräsident von sich aus die Durchführung von Gnadenverfahren in die Wege leiten können sollte, etwa aufgrund einer an ihn persönlich herangetragenen Bitte, setzt sich der Entwurf überhaupt nicht auseinander.

Zu § 509 StPO:

Die Möglichkeit auf die Einholung einer Stellungnahme zumindest der Gerichte, die in der Sache entschieden haben, zu verzichten vermag kaum den Eindruck besonders sachliche Entscheidungsgrundlagen anzustreben, zu erwecken. Jedenfalls geht es wohl nicht an, die Einholung solcher Stellungnahmen in ein nicht näher determiniertes Ermessen des Bundesministers für Justiz zu stellen.

Zu § 510 StPO:

Losgelöst von den bereits oben angestellten Erörterungen muß zunächst die Einführung einer Hemmungsbefugnis des Bundespräsidenten auf einfachgesetzlicher Basis als bedenklich angesehen werden. Hier geht der Entwurf offensichtlich davon aus, daß die Begnadigungsbefugnis des Bundespräsidenten nach dem B-VG auch die Hemmungsbefugnis mitumfaßt. Damit gerät der Entwurf aber mit sich selbst in Widerspruch, weil er im Absatz 2 - wiederum auf einfachgesetzlicher Basis! - vorsieht, daß dieser Hemmungsakt des Bundespräsidenten jedenfalls nach 6 Monaten außer Kraft tritt.

Als nur schwer verständlich ist der Absatz 3 zu bezeichnen. Aus der an sich nicht besonders klaren Diktion könnte man entnehmen, daß nach Beendigung des (erfolglosen) Gnadenverfahrens, was in der Praxis meist mit einer - in vielen Fällen vom Gnadenwerber bewußt angestrebten - langen Hinauszögerung des Strafvollzuges verbunden ist, neuerlich Straf- oder

auch Zahlungsaufschub begehrt werden könnte und darüber - mit Rechtsmittelmöglichkeit - entschieden werden müßte. Es kann wohl nicht ernsthaft angenommen werden, daß dies die Absicht des Entwurfes ist. Jedoch wäre eine eindeutige Klarstellung von Nöten.

Wien, am 24.8.1993



Woratsch

DER PRÄSIDENT
DES JUGENDGERICHTSHOFES WIEN

Jv 3895-2/93

G U T A C H T E N

des nach § 36 GOG (10-Richter-)Senates des Jugendgerichtshofes Wien zum Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Gnadenverfahren neu geregelt wird.

Der nach § 36 GOG zusammengesetzte Senat des Jugendgerichtshofes Wien erstattet zum obzitierten Entwurf folgende Stellungnahme:

Dem Entwurf wird - vorbehaltlich der folgenden Anregungen - grundsätzlich zugestimmt.

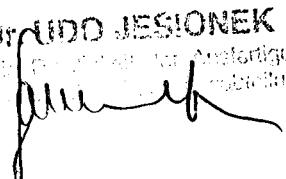
Zu § 511 des Entwurfes:

In Ziffer 3 der zitierten Bestimmung sieht der Entwurf lediglich, vor den Gesuchssteller zu verständigen, wenn sein Gnaden gesuch erfolglos geblieben ist. Es wird angeregt, die Ziffer 3 dahingehend zu ergänzen, daß auch das Gericht, welches in erster Instanz erkannt hat, von einer negativen Entscheidung über das Gnadengesuch verständigt werden möge. Dies erscheint im Hinblick auf eventuelle neue anhängige Strafverfahren gegen den gleichen Verurteilten, auf allenfalls offenstehende Aufschubsfristen und zur Beurteilung der Voraussetzungen für die Gewährung von Strafaufschüben von wesentlicher Bedeutung.

Zu § 510 des Entwurfes:

Es möge klargestellt werden, daß die im § 510 Abs. 3 enthaltene Strafantrittsaufforderung nur dann vom Gericht vorzunehmen sein wird, wenn nicht ohnehin nach dem Strafvollzugsgesetz noch ein Aufschub möglich ist. Ansonsten könnte § 510 Abs. 3 mißverständlich dahingehend ausgelegt werden, daß auch in dem genannten Fall jedenfalls eine Strafantrittsaufforderung zu ergehen hätte und auch ein allenfalls gewährter gerichtlicher Aufschub gleichermaßen automatisch außer Kraft getreten wäre.

Wien, am 30.8.1993

Dr. IDO JESIONEK
Für den Präsidenten der Antragstellung:


Bezirksgericht Innere Stadt Wien

Riemergasse 7, 1010 Wien

Tel: (0222) 51 5 28

Bezirksgericht Innere Stadt Wien

Eingel. am 24. AUG. 1933 Uhr Mitt.

An den fachl. mit BaIg. Akten**Herrn Vorsteher des** Halbschriften**Bezirksgerichtes Innere Stadt Wien**

=====

**Betrifft: Entwurf eines BG, mit dem das Gnadenverfahren neu
geregelt wird**

Auftragsgemäß erstatte ich zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf folgende

Stellungnahme :

1) Der vorliegende Gesetzesentwurf entbindet die Gerichte weitestgehend von der Mitwirkung im Gnadenverfahren. Erhebungen vor Erstattung eines Gnadenvorschages sollen in Zukunft durch die Staatsanwaltschaften und die von ihnen ersuchten Sicherheitsbehörden durchgeführt werden. Eine Einschaltung der Gerichte ist hier nicht mehr vorgesehen. Auch wird die Entscheidungskompetenz über den Gnadenvorschlag beim Bundespräsidenten konzentriert. Eine Zurückweisung von unzulässigen Gnadengesuchen durch die Gerichte soll es in Zukunft nicht mehr geben. Die gerichtliche Mitwirkung

beschränkt sich nach dem Gesetzesentwurf auf die Abgabe von Stellungnahmen, die (fakultativ) vom Bundesminister für Justiz zur Klärung der Voraussetzungen für die Erstattung eines Gnadenvorschlages eingeholt werden können. Weiters obliegt den Gerichten die Vollziehung der mit dem Gnadenerweis verbundenen und die Justiz betreffenden Maßnahmen.

Diese kurz skizzierten Änderungsvorschläge zur derzeitigen Rechtslage tragen dem Grundsatz der Trennung von Justiz und Verwaltung, wie er auch vom Verfassungsgerichtshof in seinem jüngsten Erkenntnis zum § 411 StPO eingefordert wurde, in hohem Maße Rechnung. Da zu erwarten ist, daß die geplanten Gesetzesänderungen zusätzlich zu einer - umfangsmäßig noch nicht abzuschätzenden - Arbeitsentlastung der Gerichte führen werden, sind sie jedenfalls zu begrüßen. Es ist zu erhoffen, daß der Bundesminister für Justiz von seinem falkutativen Recht auf Einholung von Stellungnahmen jener Gerichte, die in der Strafsache entschieden haben, im Sinne der unter Punkt 2. der Erläuterungen zum Gesetzesentwurf zu § 509 aufgezeigten Überlegungen, Gebrauch machen wird. In diesem Fall erscheint die nicht zwingende Einholung von Stellungnahmen der Gerichte durchaus ausreichend, um den Sachverhalt vor Erstattung eines Gnadenvorschlages zu erheben.

2) Die Hemmung des Vollzuges von Strafen soll in Zukunft der Bundespräsident auf Vorschlag der Bundesregierung oder des von ihr ermächtigten Bundesministers für Justiz anordnen können. Die

Erläuterungen zum Gesetzesentwurf begründen diesen Eingriff in eine richterliche Entscheidung als direkten Ausfluß des Gnadenrechtes des Bundespräsidenten. Dies erscheint - ohne nähere verfassungsrechtliche Prüfung - vertretbar und können seitens der Gerichte dagegen keine Einwände erhoben werden. Die Aufhebung der gesetzlichen Zweckbindung der Hemmungsanordnung im Gesetzesentwurf ist aus den im folgenden noch näher zu erläuternden Gründen aber unbefriedigend.

3) Der Gesetzesentwurf nimmt zur Frage des Widerrufes von gnadenweise bedingt nachgesehenen Strafen oder bedingten Entlassungen aus der Strafhaft keinen unmittelbaren Bezug, obwohl auch in diesem Bereich verfassungsrechtliche Bedenken unter dem Gesichtspunkt der Trennung von Justiz und Verwaltung auftauchen können. Schließlich entscheidet ein Gericht - wenngleich auch unter Berücksichtigung einer neuerlichen Straftat - über die Aufrechterhaltung oder den Widerruf des erteilten Gnadenerweises. § 512 des Gesetzesentwurfs stellt gnadenweise gemilderte oder umgewandelte Strafen den von den Gerichten ausgesprochenen Strafen gleich. Diese Bestimmung im Zusammenhang mit der bisherigen Rechtslage läßt den Schluß zu, daß die Gerichte weiterhin über den Widerruf der gnadenweise bedingten Nachsicht zu entscheiden haben. Wegen der mit dem § 494 a StPO verfolgten Absicht, eine Gesamtregelung aller in Betracht kommenden Sanktionen aufgrund einer neuerlichen Straftat zu regeln, ist die Beibehaltung der derzeitigen Rechtslage begrüßenswert. Es

wird aber angeregt, zumindest in den Erläuterungen zum Gesetzestext eine diesbezüglich eindeutige Klarstellung zu schaffen.

4) Der Gesetzestext ist durch seine einfache und verständliche Sprache ein hervorragendes Beispiel moderner Gesetzestechnik.

5) Unbefriedigend bleibt nach diesem Gesetzesvorschlag (weiterhin) die inhaltliche Unbestimmtheit der Voraussetzungen, die zu einem Gnadenvorschlag und den damit im Zusammenhang stehenden Rechtsfolgen (insbesondere einer allfälligen Hemmung des Strafvollzuges) führen können. Die Erläuterungen zum Gesetzesentwurf verweisen darauf, daß das Gnadenrecht des Bundespräsidenten in der Bundesverfassung ohne inhaltliche Bindung verankert sei. Dieses verfassungsrechtliche Argument soll hier keiner Kritik unterzogen werden, wenngleich es mit dem Verständnis eines demokratischen Rechtsstaates, in dem das Handeln staatlicher Organe einer Überprüfung unterzogen werden können sollte, nicht im Einklang steht. Da der Bundespräsident als oberstes Staatsorgan im Bereich des Gnadenrechtes aber auf Vorschlag der Bundesregierung oder des Bundesminister für Justiz tätig werden soll und deren Handeln jedenfalls gesetzlich bestimmt sein muß, wäre die Verankerung jener Voraussetzungen, die zu einem Gnadenvorschlag an den Bundespräsidenten führen sollen bzw. die einen Vorschlag auf Hemmung des Strafvollzuges rechtfertigen, ratsam und verfassungsrechtlich wohl auch erforderlich. Durch die Beseitigung der gesetzlichen

Zweckbindung der Hemmungsanordnung mit dem neuen Gesetzestext scheint der Entwurf aber in die gegenteilige Richtung zu gehen. Aus diesem Grund sind die obgenannten Bedenken anzumelden.



(Mag. Peter Nedwed)

Vizepräsident Dr. Hans Pollak

Krems, am 20. 8. 1993

Landesgericht Krems a. d. Donau

Herrn Präsidenten des Landesgerichtes

Krems a. d. Donau

Lach, mit ... Eing. Abschr.

Halbschriften

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Gnadenverfahren neu geregelt wird.

Bezug: Jv 2321-2/93

Zu dem oben genannten Entwurf erstatte ich folgende Stellungnahme:

1. Wenngleich im Gnadenverfahren auf Grund des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofs wegen Trennung der Zuständigkeit Verwaltungsbehörde-Gericht weitgehend das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) anzuwenden ist, so ist der Anfügung dieser Bestimmungen an den Schluß der Strafprozeßordnung wegen des mit dem gerichtlichen Verfahren doch gegebenen inneren Zusammenhangs im Vergleich mit einer isolierten gesetzlichen Regelung der Vorzug zu geben.

2. Unter dem Gesichtspunkt einer rascheren Erledigung ist der vorgeschlagenen Regelung zuzustimmen. Überlegenswert erscheint hiezu die Bestimmung des § 509 Z 1, wonach bei dem Bundesminister für Justiz erforderlich erscheinenden Erhebungen durch Sicherheitsbehörden die Staatsanwaltschaften eingeschaltet werden, welche dann

gleichsam eine Durchlaufstelle wären.

3. Im Hinblick auf die Trennung Verwaltungsbehörde-Gericht wird der im § 509 Z 2 vorgesehenen Stellungnahme der Gerichte nicht zugestimmt.
4. Angeregt wird zu § 511 Z 3, daß der Gesuchsteller und das Gericht, das in erster Instanz erkannt hat, aus Gründen der Rechtssicherheit zu verständigen ist, wenn das Gnadengesuch erfolglos geblieben ist. Hier ist an die Konstellation zu denken, daß eine Hemmung mit sechsmonatiger Wirkung angeordnet ist, das Gnadengesuch aber nach zum Beispiel zwei Monaten erfolglos ist; käme der Akt ohne weitere Verständigung zum Gericht erster Instanz, so könnte nur erschlossen werden, daß das Gnadengesuch ohne Erfolg geblieben ist.
5. In den Erläuterungen zu § 511, 3. Absatz dürfte irrtümlich § 511 Z 2 anstelle von § 511 Z 1 angeführt sein.



Dr. Peter KOTYNSKI
Richter
LG.St. P Ö L T E N

St.P., am 18.8.1993

Landesgericht St. Pölten

Geschäftsabteilung des Präsidenten

Eingel. am 18. AUG. 1993 Uhr Min.
~~A~~ fach, mit ~~B~~ Befl. Akten

An den

~~Halbschriften~~

Herrn Präsidenten des Landesgerichtes

St. Pölten

Betrifft: Entwurf eines BG., mit dem
das GNADENVERFAHREN neu geregelt wird

Bezug: Jv 2327-2/93

Bis auf die unten angeführten Bedenken wird dem Gesetzes-
entwurf zugestimmt.

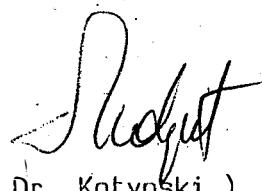
ad § 509 Z.2: Es ist nicht nachzuvollziehen und auch sachlich nicht
gerechtfertigt, warum bei den Stellungnahmen, die allenfalls eingeholt
werden können, zwischen den Gerichten und den staatsanwaltschaft-
lichen Behörden insoweit differenziert wird, daß bei den Gerichten
eine Einschränkung auf diejenigen erfolgt, die in der Sache
entschieden haben, nicht aber auch bei den Sta-Behörden.

Es wäre nach meiner Meinung nur konsequent und der
angepeilten Verfahrensbeschleunigung dienlich, eine gleichgeartete
Beschränkung bei den Sta-Behörden zu normieren oder aber die bei
den Gerichten fallen zu lassen: eine übergeordnete Instanz vermag
möglicherweise dieselbe Strafsache - auch oder gerade weil sie mit
ihr nicht befaßt war - mit mehr Distanz anzusehen, als die bereits
einmal befaßte erste Instanz.

Erläuterungsbedürftig erscheint es mir auch, warum
bei einer Tilgung einer Verurteilung die Einholung einer Stellungnahme
in der Regel überhaupt entbehrlich sein soll.

ad § 513 : Es erscheint mir erforderlich, klarer und eindeutiger
als durch die Worte :... im übrigen ... zum Ausdruck zu bringen,
daß der I. und der II. Teil des AVG n i c h t auf die Vollziehung

der gnadenweise gemilderten oder umgewandelten Strafen (die dem Vorsitzenden bzw. Einzelrichter des Gerichtes, das in erster Instanz erkannt hat, zukommt) anzuwenden ist, sondern selbstredend die Bestimmungen des StVG, bzw. der StPO. (§ 512) .



(Dr. Kotynski)

Landesgericht Wiener Neustadt



Der Präsident
Jv 2400-2/93

12591-2 R3
Wiener Neustadt am 21.8.1993

Maria-Theresien-Ring 5
A-2700 Wiener Neustadt

Briefanschrift
A-2700 Postfach 74

An den
Herrn Präsidenten des
Oberlandesgerichtes

Telefon
0 26 22/21 5 10
Telefax
0 26 22/21 5 10 272

W i e n Präsidentur des
Oberla
Eingel. am 1.
Postfach, m...
...
[Handwritten signature]

Sachbearbeiter
Klappe 260 Dw

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem
das Gnadenverfahren neu geregelt wird

Bezug: Berichtsauftrag des BM f. Justiz vom
10.8.1993, GZ 578.014/1-II 3/93

Zu o.a. Bezug wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Gegen die Neuregelung des Gnadenverfahrens entsprechend dem vorliegenden Entwurf bestehen keine Bedenken. Die Ausschaltung der Gerichte im Gnadenverfahren ist schon aus dem Grunde zweckmäßig, weil dadurch Zurückweisungen von Gnadengesuchen durch die Gerichte vermieden werden und eine möglichste Vereinheitlichung der Erledigungen von Gnadengesuchen gewährleistet erscheint.

i.V.: